



## **Allgemeine Bedingungen und Haus- und Betriebsordnung**

1. Diese Haus- und Betriebsordnung gilt für alle im Anton Bruckner Centrum ständig oder vorübergehend tätigen Personen sowie für Besucher:innen.
2. Einmieter:innen/Veranstalter:innen/Künstler:innen (in weiterer Folge B genannt), sowie deren Begleitpersonen und dgl. haben den Anweisungen des Hauspersonals Folge zu leisten.
3. Die Veranstaltungsräume des Anton Bruckner Centrums dürfen nur von jenen Personen aufgesucht werden, welche die vom ABC geforderten Besuchsbedingungen (z.B. Eintrittskarte, Einladung, usw.) erfüllen.
4. Der Zutritt zu den Bühneneingängen, der Künstler:innengarderobe und zum gesamten Künstler:innenbereich ist nur den bei der jeweiligen Veranstaltung tätigen B, sowie dem in diesem Bereich dienstlich tätigen Personal des ABC gestattet.
5. B haftet bei Programmänderungen und Absagen für den verursachten Schaden. Sollte die vereinbarte Veranstaltung durch Zufall (§1311 ABGB) nicht oder nicht wie vereinbart zustande kommen, hat keiner der Vertragspartner:innen das Recht auf Ersatz des Schadens. Ausgenommen sind solche Fälle, bei denen der Zufall durch ein Verschulden der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners veranlasst wurde. B ist verpflichtet, die Stadtgemeinde Ansfelden von allen Umständen, welche die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen unmöglich machen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Attest zu erbringen.
6. Für Schäden, die durch B verursacht werden, gelten, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden, die einschlägigen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Für vorsätzliche bzw. fahrlässige Beschädigungen, welcher Art immer, welche der Stadtgemeinde Ansfelden in Bezug auf die gegenständliche Veranstaltung entstehen, haften sämtliche Mitglieder und Begleitpersonen von B ohne Einschränkung.
7.
  - a) Die Stadtgemeinde Ansfelden überlässt die, für die Veranstaltung erforderlichen Räume und Einrichtungen, B rechtzeitig im ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich diese:r umgehend zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort der bzw. dem Diensthabenden zu melden.
  - b) Die Stadtgemeinde Ansfelden ist berechtigt, die für die gegenständliche Vorführung nicht benützten Räumlichkeiten des Anton Bruckner Centrums auch während dieser Veranstaltung zu benützen und benützen zu lassen.
  - c) B hat während der Dauer der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und des Abbaus dafür zu sorgen, dass sie bzw. er selbst oder ein von ihr bzw. ihm unter Angabe von Name, Wohnort und Telefonnummer genannte:r Bevollmächtigte:r anwesend bzw. leicht erreichbar ist.
8.
  - a) Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung des Anton Bruckner Centrums oder seiner Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Ansfelden und geht zu Lasten und auf Kosten der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners. Diese:r hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf ihre bzw. seine Kosten zu sorgen. Für sämtliche von B eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadtgemeinde Ansfelden keine Haftung; diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr von B im Anton Bruckner Centrum.
  - b) B ist verpflichtet, alle durch sie bzw. ihn oder durch ihre bzw. seine Beauftragte:n in das Anton Bruckner Centrum eingebrachten Gegenstände unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des im Vertrag vereinbarten Benützungszeitraumes aus dem Anton Bruckner Centrum auf ihre bzw. seine Kosten zu entfernen. Kommt B dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadtgemeinde Ansfelden berechtigt, diese Gegenstände auf Gefahr und Kosten von B zu entfernen oder entfernen zu lassen. Überdies ist die Stadtgemeinde Ansfelden berechtigt, diese Gegenstände ebenfalls auf Gefahr und Kosten von B an einen beliebigen Ort einzulagern und, sofern B diese Gegenstände auf Aufforderung durch die Stadtgemeinde Ansfelden nicht abtransportiert, entweder zu ihren Gunsten auf jedwede Art zu verwerten oder gegebenenfalls auf Kosten von B zu vernichten.
9.
  - a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer brennbare oder mittels eines behördlich anerkannten Flammenschutzmittels schwerbrennbargemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher:innen angebracht werden und sind so anzuordnen, dass sie mit Zigarettenabfällen (im Außenbereich) oder Streichhölzern nicht in Berührung kommen können.
  - b) Insbesondere bedarf die Verwendung offenen Feuers oder Lichtes einer ausdrücklichen behördlichen Genehmigung. Das Einbringen von Luftballons oder sonst leicht entzündbaren Stoffen in die Räumlichkeiten des Anton Bruckner Centrums ist untersagt.
  - c) Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden.



- d) Darüber hinaus erklärt B, die für das Anton Bruckner Centrum bestehenden Haus-, Betriebs- und Brandschutzordnungen zur Kenntnis genommen zu haben und sich zu verpflichten, diese Ordnungen einzuhalten.
- e) Nach §13 öst. Tabakgesetz besteht seit 1. Jänner 2009 im gesamten ABC striktes Rauchverbot. Dieses Rauchverbot ist strengstens einzuhalten.
10. Die von B benützten Säle, Nebenräume, technischen Räume usw. sind in einem sauberen Zustand zu halten. Mutwillige Verunreinigung wird B in Rechnung gestellt.
  11. Betriebsunfälle müssen der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Stadtgemeinde Ansfelden (Diensthabende:n) sofort gemeldet werden.
  12. Fluchtwege, Ausgänge, Durchgänge und Treppenhäuser dürfen nicht verstellt werden und sind stets von jeder Behinderung freizuhalten.
  13. Das Feststellen brandhemmender Türen während einer Veranstaltung ist nicht gestattet.
  14. Gegenstände jeglicher Art (Gläser, Getränke, usw.) dürfen auf die Empore weder mitgenommen noch dort abgestellt werden.

Ansfelden, am 01. Jänner 2025

Der Bürgermeister